

Preisblatt der Energieversorgung Sylt GmbH für den Netzzugang Strom

(ab 01.01.2016)

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Energieversorgung Sylt GmbH sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Abgaben an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

1.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	29,64	4,09	125,46	0,26
Umspannung auf Nspg.	32,80	4,66	143,59	0,23
Niederspannungsnetz	54,83	3,86	102,12	1,96

2. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

2.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Leistungspreis in €/kW und Monat	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	20,91	0,26
Umspannung auf Nspg.	23,93	0,23
Niederspannungsnetz	17,02	1,96

3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

3.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	25,00	5,18

3.2 Preise für Netznutzung unterbrechbare Lastprofile

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	12,50	2,59

4. Abrechnungsentgelt

Für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 13,13 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu gesonderten Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 157,55 € pro Jahr.

5. Messstellenbetrieb

5.1 Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

Messebene	MSB €/Jahr
Mittelspannung	451,30
Umspannung auf Nspg.	82,74
Niederspannung	82,74

Die angegebenen Preise sind inkl. Wandlersatz und Telekommunikationseinrichtung.

5.2 Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	MSB €/Jahr
Eintarifzähler	7,52
Doppeltarifzähler	15,04
Zweitarif-2-Richtungszähler analog	15,04
Zweitarif-2-Richtungszähler elektronisch	75,22

6. Messdienstleistung

6.1 Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

Messebene	MDL €/Jahr
Mittelspannung	283,36
Umspannung auf Nspg.	283,36
Niederspannung	283,36
Preisabschlag für eine monatliche Datenübermittlung statt der täglichen Datenauslesung	-120,00

Das Entgelt für die Messdienstleistung beinhaltet standardmäßig eine tägliche Datenlieferung.

6.2 Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	MDL €/Jahr
Eintarifzähler	2,81
Doppeltarifzähler	4,33
Zweitarif-2-Richtungszähler analog	4,33
Zweitarif-2-Richtungszähler elektronisch	13,52

Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu gesonderten Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen.

6.3 Preise für Abweichungen vom angemeldeten Jahresverbrauch

Der einheitliche Preis für den Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnet sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise. Dieser Preis wird auf folgender Internetseite www.energieversorgung-sylt.de veröffentlicht:

7. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

8. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \phi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,50 Ct/kvarh
-------------------------------	---------------

9. Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichung davon treten zusätzliche Verluste auf, die durch den folgenden Aufschlag auf den Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt werden.

Entnahmestelle	Messung	Aufschlag Ct/kWh
Mittelspannung	Niederspannung	0,06

10. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C ($\leq 1.000.000$ kWh/a)	0,378
B-Anteil ($> 1.000.000$ kWh/a)	0,050
C-Anteil ($> 1.000.000$ kWh/a) *	0,025

* Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben

11. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	Ct/kWh
A, B, C (<= 1.000.000 kWh/a)	0,445
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,040
C-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,030

12. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A; B, C (<= 1.000.000 kWh/a)	0,040
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,027
C-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,025

13. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

14. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 1.1.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

15. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 1.1 bis 14 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.